

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom 7. Februar 2013¹

GS 38.\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuerergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 7. Februar 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.
² GS 25.427, SGS 331